

Satzung über die Erhebung einer Übernachtungsteuer in der Stadt Neuenburg am Rhein (Übernachtungssteuersatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (GBl. 2026 Nr. 13) in Verbindung mit §§ 2, 8 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. 2020, S. 1233, 1249) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein am 28. September 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Neuenburg am Rhein erhebt eine Übernachtungsteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Übernachtungsteuer ist der Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb (Hotel, Gasthof, Pension, Privatzimmer, AirBnB, Jugendherberge, Ferienwohnung, Motel, Camping- und Reisemobilplatz und ähnliche Einrichtungen), der gegen Entgelt eine Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellt; dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.

(2) Der Übernachtung steht die Nutzung der Beherbergungsmöglichkeit, ohne dass eine Übernachtung erfolgt, gleich, sofern hierfür ein gesonderter Aufwand betrieben wird.

(3) Beherbergungsbetriebe sind Betriebe, die gegen Entgelt kurzzeitige Übernachtungsmöglichkeiten bereitstellen. Als Beherbergung im Sinne dieser Satzung gilt nicht das Unterkommen in Krankenhäusern, Rehabilitationskliniken, Alten- und Pflegeheimen, Hospizen sowie vergleichbaren Einrichtungen, die dem Unterkommen von Personen in besonderen sozialen Situationen dienen.

(4) Ausgenommen von der Steuer ist die entgeltliche Beherbergung von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

(5) Belegungen, die einen Wohnsitz oder einen Nebenwohnsitz im Sinne des Melderechts begründen, werden nicht besteuert. Dies gilt ebenso für Beherbergungen in Unterkünften (z. B. Mobilheimen, Wohnwagen), für die der Inhaber bereits nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer der Stadt Neuenburg am Rhein steuerpflichtig ist.

§ 3 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage der Steuer ist die Anzahl der Übernachtungen je Beherbergungsgast.

§ 4 Steuersatz

- (1) Die Übernachtungsteuer beträgt 1,50 Euro je Person und pro Übernachtung.
- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer 1,00 Euro je Person und pro Übernachtung auf Camping- und Reisemobilplätzen.

§ 5 Entstehung der Steuerschuld

Die Steuer entsteht mit dem Beginn der entgeltpflichtigen Beherbergungsleistung.

§ 6 Steuerschuldner/in, Steuerentrichtungspflichtige/r, Haftungsschuldner/in

- (1) Steuerschuldner/in ist der Beherbergungsgast.
- (2) Steuerentrichtungspflichtig ist der/die Betreiber/in des Beherbergungsbetriebes. Er oder sie hat die Übernachtungsteuer für Rechnung des Beherbergungsgastes zu entrichten und haftet neben dem/der Steuerschuldner/in gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) für die Übernachtungsteuer.
- (3) Der/die Betreiber/in des Beherbergungsbetriebes haftet neben dem/der Steuerschuldner/in als Gesamtschuldner/in.
- (4) Schulden mehrere die Übernachtungsteuer nebeneinander, so haften diese gesamtschuldnerisch.

§ 7 Steueranmeldung

- (1) Wer einen Beherbergungsbetrieb betreibt, hat für jedes Kalendervierteljahr (Anmeldezeitraum) der Stadt Neuenburg am Rhein – Finanzverwaltung – eine von diesem/dieser oder seinem/seiner Vertreter/in unterschriebene Steueranmeldung abzugeben, in der die Steuer für den Steueranmeldezeitraum selbst zu berechnen ist.
- (2) Die Steueranmeldung ist bis zum fünfzehnten Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck unter Angaben der Gesamtzahl der steuerpflichtigen und der steuerfreien Übernachtungen einzureichen.
- (3) Personen, von denen der/die Betreiber/in des Beherbergungsbetriebes in den Fällen des § 2 dieser Satzung keine Übernachtungsteuer einzieht, sind durch den/die Betreiber/in des Beherbergungsbetriebes gesondert mit Namen, Wohnanschrift, Geburtsdatum sowie dem Datum der An- und Abreise aufzuzeichnen.
- (4) Ergeben sich nachträglich Änderungen für einen Anmeldezeitraum, so hat der/die Betreiber/in des Beherbergungsbetriebes innerhalb eines Monats eine geänderte Anmeldung einzureichen.
- (5) Hat der Beherbergungsbetrieb regelmäßig Zahlungsverpflichtungen aus der Übernachtungsteuer von unter 350,00 Euro im Kalendervierteljahr, so kann auf Antrag eine halbjährliche Abgabe der Steueranmeldungen gewährt werden.

§ 8

Anzeige- und Nachweispflichten

(1) Zur Prüfung der in der Steueranmeldung gemachten Angaben sind der Stadt Neuenburg am Rhein – Finanzverwaltung – auf Aufforderung sämtliche beziehungsweise ausgewählte Nachweise (z. B. Rechnungen, Quittungsbelege, Auszüge des Buchungsverhaltens) der Beherbergungsleistungen für den jeweiligen Abgabenerhebungszeitraum unverzüglich innerhalb von fünf Arbeitstagen vorzulegen. Die vorgenannten Nachweise können nach vorheriger Zustimmung der Stadt Neuenburg am Rhein – Finanzverwaltung – auch elektronisch übermittelt werden.

(2) Der/die Betreiber/in des Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, die Namen und die Dauer des Aufenthaltes aller Beherbergungsgäste in geeigneter Form aufzuzeichnen.

(3) Der/die Betreiber/in eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, der Stadt Neuenburg am Rhein – Finanzverwaltung – den Beginn und das Ende der Tätigkeit, den Wechsel des/der Betreibers/in sowie eine Verlegung des Beherbergungsbetriebes vor Eintritt des anzeigepflichtigen Ereignisses anzuzeigen.

(4) Der/die Betreiber/in ist verpflichtet, diese Nachweise für einen Zeitraum von vier Kalenderjahren, beginnend mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuerschuld entsteht, aufzubewahren.

(5) Werden Anzeige- und Nachweispflichten nicht, verspätet oder unzureichend erfüllt, können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt sowie Verspätungszuschläge, Zwangsgelder und Bußgelder erhoben werden.

§ 9

Fälligkeit

Die selbst berechnete Übernachtungsteuer wird ohne weiteres Auffordern am 15. Tag nach Ablauf des jeweiligen Anmeldezeitraums (§ 7 Abs. 2) fällig. Eine Festsetzung durch Steuerbescheid erfolgt nur, wenn eine Steueranmeldung nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig abgegeben wird oder sich die Festsetzung als unrichtig erweist. In diesen Fällen wird die Steuer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zur Zahlung fällig.

§ 10

Verspätungszuschlag

Werden in der Satzung angegebene Fristen nicht gewahrt, kann die Stadt Neuenburg am Rhein gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 b KAG in Verbindung mit § 152 AO einen Verspätungszuschlag festlegen.

§ 11

Steueraufsicht und Außenprüfung

Der Beherbergungsbetrieb ist verpflichtet, beauftragten Mitarbeitenden der Stadt Neuenburg am Rhein während der üblichen Geschäftszeiten zur Feststellung von Steuertatbeständen sowie der Nachprüfung von Besteuerungen Einlass in die Geschäftsräume des Beherbergungsbetriebes sowie Einsicht in Geschäftsunterlagen zu gewähren und entsprechende Auskünfte zu erteilen.

§ 12

Mitwirkungs- und Auskunftspflichten

(1) Neben den Beteiligten haben auch Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen, Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art und andere Personen der Stadt Neuenburg am Rhein die zur Feststellung des für die Besteuerung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte zu erteilen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 Abs. 1 AO). Diese Verpflichtung umfasst insbesondere die Auskunft darüber, ob und in welchem Umfang in einem Beherbergungsbetrieb entgeltliche Beherbergungsleistungen erfolgen.

(2) Hat der/die Betreiber/in eines Beherbergungsbetriebes die Verpflichtung gemäß § 7 und § 8 dieser Satzung zur Einreichung der Steueranmeldung sowie zur Einreichung von Unterlagen nicht erfüllt oder ist er/sie nicht zu ermitteln, sind die in Abs. 1 genannten Agenturen und Unternehmen über die Verpflichtung nach Abs. 1 hinaus auf Verlangen der Stadt Neuenburg am Rhein zur Mitteilung über die Person des/der Betreibers/in und alle zur Steuererhebung erforderlichen Tatsachen verpflichtet (§ 3 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO). Unter diese diesbezügliche Verpflichtung fällt insbesondere die Auskunft darüber, ob und in welchem Umfang in dem Beherbergungsbetrieb entgeltliche Beherbergungsleistungen erfolgt sind.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 7 Abs. 1 und 2 die Steueranmeldung nicht, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
2. der Verpflichtung nach § 7 Abs. 4 zur Einreichung einer geänderten und berichtigten Steueranmeldung nicht nachkommt;
3. entgegen § 8 Abs. 1 der Anforderung zur Vorlage von Nachweisen nicht nachkommt oder diese Nachweise nicht für die dort bestimmte Frist aufbewahrt;
4. die Aufzeichnungspflicht nach § 7 Abs. 3 oder § 8 Abs. 2 verletzt, sowie anzeigepflichtige Ereignisse nach § 8 Abs. 3 nicht fristgerecht anzeigt;
5. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind; **oder**
6. Mitwirkungs- und Auskunftspflichten nach §§ 11 und 12 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Steuer zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen zu erlangen.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer als Steuerpflichtiger oder in der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen leichtfertig

1. gegenüber der Stadt Neuenburg am Rhein über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht; oder
2. die Stadt Neuenburg am Rhein pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen des § 7 KAG bleiben unberührt.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 8 Abs. 2 Satz 2 KAG in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2027 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neuenburg am Rhein, 29.09.2026


Jens Fondy-Langela
Bürgermeister

